

Altenzeichen: 7 AZN 77/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 2. März 1984

- 7 AZN 77/84 -

I. Arbeitsgericht

Wesel

Urteile vom 17. August 1983

- 3 Ca 860/82 u. 3 Ca 998/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 24. November 1983

- 13 Sa 1530/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

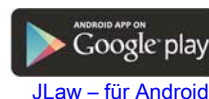
Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 2. März 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. November
1983 - 13 Sa 1530/83 - wird als unzulässig
verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Beschwerde hat weder Rechtssätze aus dem anzufechtenden Urteil des Landesarbeitsgerichts zitiert noch Rechtssätze aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Dezember 1962 (NJW 1962, 925). Die Beschwerde hat also keine divergierenden Rechtssätze aufgezeigt. Sie rügt lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung des Landesarbeitsgerichts, indem sie ausführt, das Landesarbeitsgericht habe u. a. gegen den allgemeinen Grundsatz verstoßen, daß derjenige, der Schadenersatz fordere, für die Höhe seines Schadens an sich beweisbelastet sei; das Landesarbeitsgericht sei

von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abgewichen.
Der Senat kann ein Berufungsurteil insoweit nur im Rahmen
einer zulässigen Revision überprüfen. Das Vorbringen der
Beschwerde ist nicht geeignet, den Revisionsrechtszug zu
eröffnen.

III. Die Beschwerde ist demnach mit der Kostenfolge aus § 97
Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3
ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)